

Umschau

Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht

Nachdem in der abendländischen Entwicklung der Staat neben der Familie und der Kirche sich seiner von Natur und von Gott gegebenen Verantwortung für Bildung und Erziehung bewußt geworden ist, besteht eine durch die Jahrhunderte fortdauernde Auseinandersetzung um die Abgrenzung der Rechtsbereiche zwischen den Erziehungsträgern in fast allen Kulturländern. Dabei ist es selbstverständlich, daß diese Frage bald hier bald dort mit größter Heftigkeit auftaucht, was in den mannigfaltigsten Ursachen seinen Grund hat.

Die Literatur des Jahres 1934, die sich mit der Frage der Erziehungsträger befaßt, gibt ein eindrucksvolles Bild von jenem Ringen, wie es sich in unsern Tagen vor unsern Augen abspielt.

Es trifft sich gut, daß nunmehr in einem umfangreichen Band die Konkordate, die unter der Regierung Pius' XI. abgeschlossen wurden, mit wertvollen Anmerkungen versehen vorliegen¹.

Fast alle diese Konkordate enthalten wichtige Bestimmungen über die Erziehung und das Schulwesen. Wir wollen hier von der Klerikerbildung absehen und nur ganz kurz die auf die übrige Erziehung bezüglichen Bestimmungen zusammenstellen. So garantiert das lett-ländische Konkordat vom 30. Mai 1922 in Art. 10 der Kirche das Recht, konfessionelle Schulen zu errichten und zu unterhalten. Der Staat gewährleistet den konfessionellen Charakter, während die Kirche ihrerseits für ihre Schulen die staatlichen Gesetze über das Privatschulwesen für verbindlich ansieht. Mit großer Ausführlichkeit und Eindringlichkeit behandeln die Bestimmungen des

bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 in Art. 5—9 die Schul- und Erziehungsfragen. Ihre Kenntnis kann in diesem kurzen Überblick als bekannt vorausgesetzt werden. Es sei jedoch bemerkt, daß dieses Konkordat ebenso wie das badische und preußische auch nach Abschluß des Reichskonkordates noch in Kraft ist (Art. 2 des Reichskonkordates). Am 10. Febr. 1925 wurde das polnische Konkordat abgeschlossen. In Art. 13 wird der Religionsunterricht als Pflichtfach in allen Schulen mit Ausnahme der Universität festgelegt. Er soll von Lehrern erteilt werden, die der Staat aus den von den Bischöfen Beauftragten ernennt; er untersteht, was die Lehre wie die sittliche Lebensführung angeht, der Aufsicht des Ortsbischofs. Entzieht der Bischof dem Religionslehrer die Erlaubnis, Religionsunterricht zu erteilen, so verliert er auch das staatliche Recht dazu. Etwas ausführlicher wird die Frage des Religionsunterrichts in Art. 13 des litauischen Konkordates vom 27. Sept. 1927 behandelt. Er ist Pflichtfach für alle öffentlichen und vom Staat geldlich unterstützten Schulen. Die zuständigen kirchlichen Behörden bestimmen Lehrplan und Textbuch. Ernennung und Beaufsichtigung der Religionslehrer erfolgt nach den Bestimmungen des CJC. Auch hier bedeutet die Entziehung der *Missio Canonica* den Verlust des staatlichen Rechtes, Religionsunterricht zu erteilen. Die Erziehungs- und Unterrichtsfragen werden im italienischen Konkordat vom 11. Febr. 1929 in Art. 36—37 geregelt. Italien betrachtet als Fundament und Krönung der öffentlichen Erziehung die katholische Lehre. Daher soll der Religionsunterricht nicht nur in den Elementarschulen, sondern auch in den höheren Schulen erteilt werden, gemäß einem Lehrplane, der gemeinsam vom Heiligen Stuhl und vom Staat festgelegt werden soll. Die Religionslehrer sollen vor allem Geistliche sein, die von der kirchlichen Autorität approbiert sind, und, soweit diese fehlen, Laien, die vom Bischof für geeignet erklärt werden. Widerruft der Bischof das Zeugnis der Eignung, so ist der Lehrer ohne weiteres der staatlichen Vollmacht, Religionsunterricht zu erteilen, beraubt. Die kirchliche Autorität muß die Religionsbücher billigen. In den

¹ Concordata Regnante Sanctissimo Domino Pio PP. XI. inita, latine et gallice reddita et notis illustrata a P. Joanne M. Restrepo S. J., Rom 1934, Universitas Gregoriana. Die deutschen Konkordate liegen in einer sehr handlichen und brauchbaren Ausgabe vor in dem Büchlein von J. W e n n e r, Reichskonkordat und Länderkonkordate mit einer Einleitung und Sachverzeichnis, 1. u. 2. Aufl. Paderborn 1934.

für die vormilitärische Erziehung errichteten Organisationen der Avanguardisti und des Balilla sollen die Leitungen dafür sorgen, daß die Kinder nicht gehindert sind, an Sonn- und Feiertagen ihre religiösen Pflichten zu erfüllen.

Das Konkordat mit Rumänien vom 10. Mai 1927 erkennt in Art. 19 der katholischen Kirche das Recht zu, private Volks- und höhere Schulen sowie Lehrerseminarien zu errichten. Sie stehen unter der Leitung des Diözesanbischofs und unterliegen der Inspektion des Unterrichtsministeriums. Alle Ordensschulen sind vom Bischof abhängig. Er kann infolgedessen ihre Unterrichtssprache bestimmen. Alle genannten Schulen haben Öffentlichkeitsrecht. Art. 20 behandelt ausführlich die Frage des Religionsunterrichtes. Er soll in allen Schulen erteilt werden, und zwar in der Muttersprache. Der Bischof bestimmt den Lehrplan; die Textbücher müssen von ihm approbiert werden. Er hat das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht. Die Religionslehrer bedürfen ebenfalls der Approbation.

Das preußische Konkordat vom 14. Juni 1929 enthält bekanntlich keine Bestimmungen über Erziehung und Schule. In dem Notenwechsel vom 5. und 6. August wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit die verfassungsmäßigen Rechte der preußischen Katholiken insbesondere hinsichtlich der konfessionellen Schulen in keiner Weise sachlich beeinträchtigt werden, daß die preußische Staatsregierung es als eine selbstverständliche Pflicht erachte, die in der Reichsverfassung anerkannten religiösen Rechte zu wahren und wie vorgesehen zur Auswirkung zu bringen.

Dagegen wird im badischen Konkordat vom 12. Okt. 1932 in Art. 11 bestimmt, daß der Religionsunterricht an den badischen Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 149 RV. ordentliches Lehrfach ist und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt wird. Das Schlußprotokoll bemerkt zu Art. 11, daß die bezüglich des Religionsunterrichtes an badischen Schulen geltenden Rechte der katholischen Kirche auch weiterhin aufrecht erhalten werden.

Die Bestimmungen des Reichskonkordates Art. 21—25 und das Schlußprotokoll zu Art. 24 behandeln den Re-

ligionsunterricht, die Religionslehrer, die konfessionellen Schulen, die Lehrer an konfessionellen Schulen und ihre Bildung sowie die Privatschulen.

Endlich hat das österreichische Konkordat vom 5. Juni 1933 in Art. 6 festgelegt, daß die katholische Kirche das Recht habe, für den Religionsunterricht und die religiösen Übungen in allen Volks- und höheren Schulen zu sorgen. Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der kirchlichen Übungen steht der Kirche zu. Verbindlichkeit des Religionsunterrichtes und finanzielle Obsorge werden wie bisher geregelt. Der Religionsunterricht kann in Übereinstimmung mit der staatlichen Behörde erweitert werden. Diesen erweiterten Religionsunterricht finanziert vorläufig die Kirche. Religionslehrer sind grundsätzlich Geistliche. Es können aber auch Laienlehrer und andere geeignete Personen verwendet werden. Diese sind an den Besitz der Missio Canonica gebunden. Die Lehrpläne gestaltet die Kirche, sie approbiert auch die Lehrbücher. Die der Kirche gegenwärtig zustehenden Rechte und Befugnisse bezüglich des Schul- und Unterrichtswesens bleiben gewahrt. Kirchliche Orden und Kongregationen haben das Recht, Privatschulen zu errichten, denen bei Beachtung der allgemeinen schulgesetzlichen Bestimmungen Öffentlichkeitsrecht zuerkannt wird. Sie sollen unter bestimmten Voraussetzungen subventioniert werden. Durch eingehende Bemerkungen im Zusatzprotokoll zu Art. 6 werden diese Bestimmungen noch erläutert. Von besonderer Bedeutung ist, daß den Diözesanordinarien das Recht zusteht, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der Schüler wie auch nachteilige und ungehörige Beeinflussung bei den staatlichen Schulbehörden zu beanstanden, die auf entsprechende Abhilfe Bedacht nehmen werden. Es besteht insbesondere Einverständnis darüber, daß im Burgenland konfessionelle Schulen als öffentliche Schulen bestehen. Bei einer Änderung der schulbehördlichen Organisation soll für die bisherigen Vertretungen der Interessen der Kirche entsprechend vorgesorgt werden.

So mannigfaltig die Bestimmungen, die hier nur kurz im wesentlichen skizziert sind, auch anmuten, in ihnen kommt das Bestreben zum Ausdruck, die unverletz-

lichen Rechte der Kirche sicherzustellen und auf der andern Seite die volle Zuständigkeit des Staates zu wahren. Ja, die Kirche hat sich bereit gezeigt, im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit mit dem Staat auf ihr zukommende Rechte weitgehend zu verzichten.

Bieten die Konkordate praktische Regelungen, aus denen die grundsätzliche Stellung mit mehr oder weniger großer Klarheit hervorleuchtet, so sucht unsere Zeit mit starkem Bemühen, diese Grundsätze selber ans Licht zu heben. In einem sehr umfangreichen Band von 537 Seiten hat der bekannte Kanonist Francisco Blanco Nájera (*Derecho docente de la Iglesia, la Familia y el Estado*)² diese Grundsätze dargestellt. Das Werk zerfällt in drei große Teile: 1. Geschichte und Prinzipien des Naturrechts und des göttlichen positiven Rechtes. In diesem Teil werden umfassende Untersuchungen über das Recht der Kirche, der Familie, des Kindes, des Staates und ihre Beziehungen zueinander angestellt. Der Verfasser setzt sich jeweils mit den falschen Theorien auseinander und sucht die katholische Auffassung gut zu begründen. Dabei wird allerdings die aktuelle Problematik in den großen Kulturstaaten nur hin und wieder gestreift. Der 2. Teil ist der kirchlichen Gesetzgebung, vor allem einer eindringlichen Analyse der *Canones* 1372—1383 gewidmet. Eine große Fülle rechtshistorischen und rechtssystematischen Materials ist hier zusammengetragen. Man wird dem Verfasser sicher nicht zu nahe treten, wenn man in dem einen oder andern Punkte der Exegese anderer Meinung ist. Jedenfalls bietet er einen in diesem Umfang noch nicht versuchten Kommentar zu den Schulbestimmungen des Kirchenrechts. In dem 3. Teil wird die zivile Gesetzgebung dargelegt, wobei der Nachdruck selbstverständlich auf Spanien liegt. Es ist aber auch versucht, das internationale Recht zu umreißen sowie eine sehr knappe Darlegung der Rechtslage in den einzelnen Ländern zu geben, die für eine allererste Orientierung wertvoll ist.

Einen wichtigen Punkt aus dem Fragenbereich „Erziehungsverantwortung

und Erziehungsrecht“ behandelt die Münchener Dissertation von Dr. Karl Lipp, *Elternrecht im katholischen Kirchenrecht*³. Diese Schrift stellt einen beachtlichen Versuch dar, der das Schwergewicht auf die Entwicklung im 19. Jahrhundert legt und vor allem die Frage des Elternrechtes in den gemischten Ehen behandelt. Die sehr wünschenswerte umfassende Behandlung des Elternrechtes in der katholischen Theologie und im katholischen Kirchenrecht bietet der Verfasser nicht. Es scheint uns ein Zeichen der Zeit zu sein, daß eine Dissertation wie die vorliegende heute von einer philosophischen Fakultät angenommen wurde. Auch bei dieser Arbeit wird der Leser an manchen Stellen kritische Anmerkungen zu machen haben.

Eine mehr praktischen als wissenschaftlichen Zwecken dienende Darlegung bietet in überaus klarer und verständlicher Weise das Büchlein von Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris: *La question scolaire*⁴. Es ist für die Hand der Erzieher und Eltern bestimmt und beantwortet die Fragen: Wem gehört das Kind? Welches sind seine Rechte? Kind und Kirche, Kind und Neutralität, Staat und Schule, die Kirche und das große aktuelle Problem, warum weist man die Mitwirkung der Kirche zurück? Im Anschluß an die Erziehungszyklika des Heiligen Vaters werden die katholischen Grundsätze klar dargelegt und auf die heutigen französischen Verhältnisse angewandt.

Eine sehr offene und tief führende Behandlung erfährt ein Teilproblem der französischen Schulfragen in der Schrift des bekannten Philosophen Etienne Gilson, *Pour un ordre catholique*⁵. Das Hauptproblem lautet: „Unterrichtsfreiheit oder staatliche Unterstützung?“ Grundsätzlich ist Gilson selbstverständlich der Meinung, daß beide Forderungen miteinander zu vereinbaren seien, aber in Anbetracht der französischen historischen Entwicklung sowohl wie der aktuellen Mentalität des französischen Laizismus müsse man auf jegliche staatliche Unterstützung für die freien Schulen verzichten, wolle man nicht die Un-

² *Comentario canónico-civil al Lib. III, Tit. XXII „De Scholis“ del Codex Iuris Canonici*. Linares 1934, *El Noticiero*.

³ *Manns Pädagogisches Magazin* Heft 1412. Langensalza 1934, Beyer & Söhne.

⁴ Paris 1934, Beauchesne.

⁵ Paris o. J. [1934], Desclée De Brouwer.

terrichtsfreiheit und damit die Sicherstellung echter katholischer Erziehung gefährden. Die Darlegungen sind stellenweise recht temperamentvoll. Es fällt dem mit den französischen Verhältnissen weniger intim Vertrauten nicht ganz leicht, dem Verfasser in allen seinen Darlegungen zuzustimmen. Mit größtem Nachdruck weist er darauf hin, daß der freie Unterricht nur dann seine Mission erfüllen könne, wenn die Leitung dieser Schulen für ein vorzüglich ausgebildetes Personal Sorge, wenn sie die Lehrkräfte ihrer Eignung entsprechend auch einsetze und sie auch finanziell sicherstelle.

Im Verlag von Kösel & Pustet hat der Verfasser dieser kleinen Übersicht ebenfalls eine grundsätzliche Darlegung⁶ erscheinen lassen. Bischof Dr. Nicolaus Bares von Berlin hat dem Büchlein ein Geleitwort mit auf den Weg gegeben. Es wird hier der Versuch gemacht, thesenartig die Rechte der Familie, der Kirche und des Staates aus ihrer Wesensstruktur heraus abzuleiten, gegeneinander abzugrenzen und ihre Zusammenarbeit aufzuweisen. Die Schrift sucht die Bedeutung dieser Probleme für die aktuelle Lage in Deutschland sichtbar zu machen. Sie wendet sich an weite Leserkreise.

Eine gute Zusammenfassung der Schul- und Erziehungsfragen in der tschechoslowakischen Republik bieten mehrere Beiträge des sehr umfangreichen Buches „Die deutschen Katholiken in der tschechoslowakischen Republik. Eine Sammlung von Beiträgen zur geistigen und religiösen Lage des Katholizismus und des Deutschtums“, das Msgr. Dr. Heinrich Donat herausgegeben hat⁷. Dr. Emerich Franzis stellt die tschechoslowakische Schulgesetzgebung in religionspolitischer Sicht dar und der Herausgeber selber die katholische Schulbewegung und das katholische Schulwesen. Man bekommt ein eindrucksvolles Bild von der schwierigen Situation vor allem der katholischen deutschen Schule, aber auch der andern Minderheiten in der Tschechoslowakei.

⁶ J. Schröteler S. J., Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht. Die Lehre von den Erziehungsträgern im Lichte des päpstlichen Rundschreibens „Divini illius Magistri“ vom 31. Dez. 1929. München 1935.

⁷ Warnsdorf 1934, Opitz.

Soll die Frage „Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht“ auch einer praktischen Lösung zugeführt werden, so wird es vor allem darauf ankommen, die Eltern für ihre Erziehungsarbeit tüchtig zu machen und die Familie als den wichtigsten von Gott gewollten Erziehungsraum aufzuweisen. Um dieses pädagogische Problem müht sich P. Charmot S. J. in seinem Buch „Esquisse d'une pédagogie familiale“⁸. Er weist die Verantwortlichkeit der Familie auf, die Rolle, die Vater und Mutter zu spielen haben, um sich dann ganz den praktischen Fragen moderner Familienpädagogik zuzuwenden. Das Buch, das selbstverständlich französische Verhältnisse berücksichtigt, kann auch dem deutschen Leser wertvolle Anregungen bieten.

Als Opus posthumum des bekannten Volkserziehers Anton Heinen erschien in dem großen „Handbuch der Erziehungswissenschaft“, das von Eggersdorfer, Raederscheidt u. Schröteler herausgegeben wird⁹, eine sehr wertvolle Familienpädagogik. Wie alles, was Heinen geschrieben hat, ist auch dieser Beitrag mit einem starken Einfühlungsvermögen und einer sehr konkreten Schau der aktuellen Verhältnisse und Schwierigkeiten gestaltet. Die wesentlichen Fragen der Familienpädagogik werden von ihm als einem Mann reichster Erfahrung und selbstloser Liebe zu Jugend und Volk in einer ganz praktischen Art gestellt und beantwortet.

Auch die beiden andern Beiträge dieses Bandes, „Die Pädagogik der Kindertagesstätte“ von Elisabeth Rahner und „Die Grundlagen meiner Pädagogik“ von Maria Montessori, werden allen jenen, die sich um die Familienpädagogik mühen, wertvolle Unterlagen bieten. Vor allem der Beitrag von Elisabeth Rahner behandelt in souveräner Stoffbeherrschung die Entwicklung des Kleinkindes und die mannigfachen Erziehungsaufgaben, die eine moderne Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderhort) zu leisten hat. Da diese Erziehungsarbeit ganz wesentlich Ergänzung und in manchen Fällen Ersatz der Familienerziehung sein muß, kann es gar nicht anders sein, als daß hier Seite um Seite jene Fragen

⁸ Paris 1933, Éditions Spes.

⁹ Teil III: Pädagogik und Didaktik der Altersstufen, Bd. I. München 1934, Kösel & Pustet.

berührt werden, vor denen auch Vater und Mutter Tag für Tag stehen.

Unsere kurze Übersicht wird gezeigt haben, daß das Problem „Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht“ zu den vordringlichsten kulturpolitischen und pädagogischen Fragen unserer Zeit gehört. Je stärker man sich heute auf die große Bedeutung der Erziehung besinnt, um so notwendiger ist es, volle Klarheit über Verantwortung und Rechte zu schaffen, da nur so eine reibungslose Zusammenarbeit der Erziehungsträger möglich ist. Um so bedeutsamer aber ist es, auch die Mahnung der Erziehungszyklika zu verwirklichen, Jugend und Eltern auf die Ausübung des heute besonders wichtigen und schwierigen Erziehungsberufes vorzubereiten.

Joseph Schröteler S. J.

Benito Mussolini über Kirche und Staat

Am 18. Dezember 1934 veröffentlichte der verantwortliche Leiter der italienischen Politik in der Pariser Zeitung „Le Figaro“ (Nr. 352, Copyright Opera Mundi) unter der Überschrift „L'Église et l'État“ einen im Auslande sehr beachteten Aufsatz über das gewiß zeitgemäße Thema: Kirche und Staat. Der Aufsatz, der vom Standpunkte des Faschismus geschrieben ist, enthält eine eindringliche Warnung vor jeglicher Art von Kulturkampf und Kulturkampfgeleuten.

Unzähligemal ist solche Warnung von kirchlicher Seite ausgesprochen worden. Immer wieder haben vor allem die Päpste sich für den Frieden zwischen Kirche und Staat eingesetzt; denn trotz des berühmten Wortes Tertullians, daß das Blut der Märtyrer der Samen neuer Christen ist, weiß die Kirche aus ihrer langen Geschichte durch zwei Jahrtausende, welche Leiden und Gefahren ein schwerer Zusammenstoß zwischen den beiden höchsten Gewalten nicht nur für die religiöse, sondern auch für die staatliche Gemeinschaft bedeutet.

Es ist aber sehr wichtig, daß die Vertreter der Staatsgewalt ebenfalls von der Notwendigkeit überzeugt sind, den Konflikt mit der Kirche zu meiden. Daher ist es sehr lehrreich, zu sehen, wie diese Notwendigkeit mit aller Klarheit und Schärfe von einem hervorragenden Staatsmann betont wird, der die Lateranverträge mit dem Heiligen Stuhle abschloß

und dabei Gelegenheit hatte, auf dem kirchenpolitischen Gebiete eingehende Erfahrungen zu machen.

Aus dem „Figaro“-Aufsatz brachte alsbald der „Osservatore Romano“ (Nr. 294 vom 20. Dez. 1934) einen längeren Auszug, der von dort auch in die „Kölnische Volkszeitung“ (Nr. 351 vom 23. Dez.) und die „Germania“ vom gleichen Tag (Nr. 354) übergang. Der Gegenstand des Aufsatzes und die hohe Stellung seines Verfassers dürften es aber rechtfertigen, wenn wir auch unsern Lesern die Hauptgedanken des Artikels in einer wortgetreuen Übersetzung nach dem Original vermitteln und einige erläuternde Bemerkungen beifügen.

Benito Mussolini beginnt mit einem allgemeinen Rückblick auf die Geschichte und einer Kennzeichnung der eigenartigen Natur eines kirchenpolitischen Kampfes. Er schreibt:

„Die ganze Geschichte der abendländischen Zivilisation, von der Zeit des Römischen Reiches bis auf unsere Tage, von Diokletian bis auf Bismarck, lehrt uns, daß jedesmal, wenn ein Staat in Konflikt mit der Religion gerät, es der Staat ist, der als Besiegter aus dem Streit hervorgeht. Ein Kampf gegen die Religion ist eben ein Kampf gegen das Ungreifliche, gegen das Unfaßbare; er ist eine Kriegserklärung an den Geist in seinem tiefsten und innersten Bereich. Es braucht nicht mehr bewiesen zu werden, daß während eines solchen Kampfes die dem Staat zur Verfügung stehenden Waffen, selbst die schärfsten, ohnmächtig sind, der Kirche tödliche Wunden beizubringen. Die Kirche — vor allem die katholische Kirche — geht unveränderlich siegreich auch aus den erbittertsten Kämpfen hervor.

Ein Staat vermag nur über einen andern Staat zu siegen. Er kann dann seinem Siege eine greifbare Gestalt geben, z. B. durch Auferlegung einer Verfassungsänderung oder eine territoriale Eroberung; er kann eine Kriegsentschädigung fordern. Er kann die besiegte Nation zur Entwaffnung oder zur Annahme eines bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Systems zwingen.

Wenn eine Nation Krieg beginnt, findet sie sich einer materiellen Wirklichkeit gegenüber, die gepackt, getroffen, verstümmelt oder verwandelt werden kann; aber wenn der Gegner eine Reli-